Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordnete Delia Susanne Klages (AfD)

Gewalt gegen Beschäftigte im Gesundheitswesen - Datengrundlage, Kontrolle der Schutzpflichten und Umsetzung angekündigter Maßnahmen

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 23.11.2026

In ihrer Antwort vom 3. November 2026 in der Drucksache 19/12015 auf meine Kleine Anfrage „Gewalt gegen Beschäftigte im niedersächsischen Gesundheitswesen - Fallzahlen, Täter, Strafverfolgung und Schutzmaßnahmen“ (Drs. 19/11747) erklärt die Landesregierung, dass sich das Gewaltgeschehen mit den vorhandenen statistischen Erfassungsmerkmalen nicht belastbar darstellen lasse. Für die Beantwortung wurden deshalb näherungsweise polizeiliche Eingangsdaten ausgewertet. Auf dieser Grundlage werden Größenordnungen und qualitative Aussagen zu Delikten, betroffenen Beschäftigtengruppen und Tatverdächtigen genannt. Die zugrunde gelegten Suchkriterien, der Auswertungsstichtag und die konkreten Auswertungsergebnisse werden jedoch nicht ausgewiesen.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung nach eigener Auskunft keine Informationen darüber vor, wie viele Einrichtungen des Gesundheitswesens über die abgefragten Gewaltschutzmaßnahmen verfügen. Die Antwort auf Frage 10 enthält zugleich die Aussage, es gebe keine gesetzliche Pflicht, diese Maßnahmen vorzuhalten. Nach §§ 3 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes sind Arbeitgeber verpflichtet, arbeitsbedingte Gefährdungen zu beurteilen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, richtet sich nach der jeweiligen Gefährdung. Die Kosten der Kampagne „Wer hilft, verdient Respekt“ werden mit rund 45 600 Euro angegeben. Als Maßstab ihrer Wirksamkeit nennt die Landesregierung Sichtungen und Kontakte. Konkrete zusätzliche Schutzmaßnahmen aus den Anti-Gewalt-Gipfeln werden in der Antwort nicht mit einem Zeit- und Finanzierungsplan unterlegt.

1. Nach welcher Methodik erfolgte die anlassbezogene Auswertung der polizeilichen Eingangsdaten für die Antwort auf Drs. 19/11747 (bitte Auswertungsstichtag, erfassten Zeitraum, verwendete Suchbegriffe, Datenfelder und Filter sowie die Kriterien für die Zuordnung zum Gesundheitswesen und zum Zusammenhang mit der Berufsausübung angeben)? Welche Einschränkungen hinsichtlich Vollständigkeit, Mehrfachzählungen und zeitlicher Zuordnung bestehen?

2. Welche konkreten Zahlen wurden bei dieser Auswertung ermittelt (bitte die tatsächlich ermittelten Ergebnisse jährlich nach Fällen, Opfern und Tatverdächtigen sowie, soweit ausgewertet, nach Delikten und Beschäftigtengruppen ausweisen und die jeweiligen methodischen Einschränkungen kenntlich machen)? Auf welchen Zeitraum und welche Zähleinheit beziehen sich insbesondere die in Antwort 3 genannten Fallzahlen im unteren dreistelligen Bereich bei Pflegebeschäftigten und im unteren zweistelligen Bereich bei Ärzten?

3. Weshalb wurde die Auswertung auf die in der Vorbemerkung der Landesregierung beschriebenen Gewaltdelikte beschränkt, obwohl ausdrücklich auch Beleidigungen und Sachbeschädigungen abgefragt wurden? Lassen sich diese Delikte mit der angewandten Auswertungsmethode ergänzend ermitteln, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis?

4. Wie ist die Aussage in der Antwort auf Frage 10, es gebe keine gesetzliche Pflicht zum Vorhalten der genannten Schutzmaßnahmen, im Verhältnis zu den Pflichten aus §§ 3 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu verstehen? Welche Anforderungen ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung bei festgestellten Gewaltgefährdungen insbesondere an Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation, Unterweisung, Alarmierung und betriebliche Notfallorganisation?

5. Bei wie vielen Kontrollen der zuständigen niedersächsischen Arbeitsschutzbehörden in Einrichtungen des Gesundheitswesens wurde seit dem 1. Januar 2023 die Gefährdung von Beschäftigten durch Gewalt überprüft (bitte jährlich nach Einrichtungsarten aufschlüsseln und angeben, welche Mängel festgestellt, welche Maßnahmen angeordnet und in wie vielen Fällen Nachkontrollen durchgeführt wurden)? Soweit keine entsprechende statistische Auswertung möglich ist: Welche einschlägigen Schwerpunktaktionen oder dokumentierten Kontrollergebnisse liegen vor?

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten wurden infolge der beiden Anti-Gewalt-Gipfel vereinbart (bitte für jede Maßnahme Beschluss- beziehungsweise Vereinbarungsdatum, zuständige Stelle, Verbindlichkeit, Umsetzungsstand, vorgesehenen Abschluss und Finanzierung einschließlich des jeweiligen Landesanteils angeben)?

7. Welche über die Werbereichweite hinausgehende Erfolgskontrolle ist für die Kampagne „Wer hilft, verdient Respekt“ vorgesehen? Werden Veränderungen des Sicherheitsgefühls, des Meldeverhaltens, der Gewaltbelastung oder der betrieblichen Schutzpraxis untersucht? Falls nein, aus welchen Gründen wird auf eine solche Untersuchung verzichtet?

8. Welche konkreten Schritte hat die Landesregierung seit der in ihrer Antwort genannten 225. Innenministerkonferenz zur Erweiterung der polizeilichen Erfassung unternommen? Welche zusätzlichen Merkmale sollen eingeführt werden, welche Beschäftigten- und Einrichtungsgruppen sollen erfasst werden, und welcher Zeitplan besteht für Beschlussfassung, technische Umsetzung und erstmalige Veröffentlichung entsprechender Daten?

9. Welche bereits vorhandenen Datenquellen außerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik hat die Landesregierung für ein niedersächsisches Lagebild gegebenenfalls geprüft oder genutzt (bitte insbesondere auf Daten der Unfallversicherungsträger, betriebliche Meldesysteme sowie Erhebungen von Kammern und Verbänden eingehen)? Plant die Landesregierung, diese Erkenntnisse unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Erfassungsgrundlagen regelmäßig zusammenzuführen? Falls ja, bis wann?

(verteilt am 25.11.2026)